

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2006/0129(COD)

1.3.2007

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur
Änderung der Richtlinie 2000/60/EG
(KOM(2006)0397 – C6-0243/2006 – 2006/0129(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Paul Rübzig

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In der im Jahr 2000 angenommenen Wasserrahmenrichtlinie¹ wurde eine Strategie zur Vermeidung und Begrenzung der Wasserverschmutzung durch chemische Stoffe festgelegt. Im Hinblick auf die Oberflächengewässer wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Verschlechterung der Qualität der Oberflächengewässer zu verhindern, die Ziele für die Umweltqualität bis 2015 zu erreichen und Einleitungen, Emissionen und Verluste von „prioritären Stoffen“ und „prioritären gefährlichen Stoffen“ bis 2025 einzuschränken bzw. schrittweise einzustellen. Eine genaue Definition von „prioritären (gefährlichen) Stoffen“ und Umweltqualität erfolgte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht. Im Jahr 2001 füllte die Kommission diese Lücke zum Teil, indem sie die besonders besorgniserregenden Stoffe festlegte² (33 „prioritäre Stoffe“, 25 davon potenziell gefährlich).

Mit diesem Vorschlag soll nun die noch bestehende Lücke gefüllt werden, indem Umweltqualitätsnormen festgelegt werden (sowohl eine Obergrenze, um kurzfristige irreversible Folgen zu vermeiden, als auch ein zulässiger Jahresdurchschnitt, um langfristige und chronische Auswirkungen zu vermeiden), wobei eine Bestandsaufnahme durchgeführt wird, um zu überprüfen, ob die Ziele im Hinblick auf die Einschränkung bzw. Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von besonders besorgniserregenden Stoffen erreicht werden, und eine Liste von 13 „prioritären gefährlichen Stoffen“ erstellt wird.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt diesen Vorschlag. Wasser ist eine wichtige natürliche Ressource für die Trinkwasserversorgung sowie für die Industrie und die Landwirtschaft; sie sollte im Hinblick auf die gegenwärtige und künftige Nutzung geschützt werden. Durch diesen Vorschlag sollen die Kosten der Trinkwasseraufbereitung gesenkt und die Möglichkeiten der Industrie für die Bereitstellung sauberer Technologien verbessert werden. Ferner wird der Vorschlag aufgrund der Aufhebung von fünf älteren Richtlinien den Verwaltungsaufwand verringern und die Rechtsvorschriften vereinfachen und somit zum Ziel der Europäischen Union einer „besseren Gesetzgebung“ beitragen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist jedoch der Ansicht, dass diese positiven Aspekte gegenüber der bevorstehenden enormen Herausforderung für die Industrie im Zusammenhang mit den notwendigen zusätzlichen Investitionen abgewogen werden sollten.

Zunächst wurden in der Wasserrahmenrichtlinie spezifische Vorkehrungen getroffen, um aus Gründen der technischen Durchführbarkeit, unverhältnismäßig hoher Kosten, natürlicher Gegebenheiten oder sozioökonomischer Anforderungen eine gewisse Flexibilität und Ausnahmen von den oben genannten Fristen und Umweltnormen zu ermöglichen. Die Voraussetzung dafür, dass man weder auf verbesserten Schutz noch auf Wirtschaftswachstum verzichten muss, ist eine weitere rechtliche Präzisierung, unter welchen Bedingungen diese Bestimmungen im Rahmen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen.

Ferner umfasst die Liste der prioritären Stoffe auch natürlich vorkommende Stoffe. Dies schafft eine Herausforderung für industrielle Produktionszweige, die Rohstoffe einsetzen, die

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

² ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1.

immer Spuren dieser Stoffe aufweisen werden, die aufgrund der Gesetze der Thermodynamik und der Grenzen der verfügbaren Kontrolltechnologien immer zum Teil freigesetzt werden. Daher sollte verstärkt herausgestellt werden, dass gemäß der Richtlinie 96/61/EG die beste verfügbare Technologie zum Einsatz kommen muss.

Der Verfasser begrüßt es, dass in dem Vorschlag keine neuen Emissionsbegrenzungen vorgesehen sind und dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Durchführungsmaßnahmen zur Erreichung der Umweltziele den größtmöglichen Handlungsspielraum haben. In Ausnahmefällen könnten allerdings neue gemeinschaftliche Maßnahmen zweckmäßiger sein. Derartige Entscheidungen sollten auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Beteiligten getroffen werden. Dazu könnte das in Artikel 12 der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehene Verfahren angewandt werden.

Umweltschutz und Wirtschaftstätigkeit sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Einführung von Umweltqualitätsnormen (UQN), die einerseits dem Schutz dienen und andererseits den direkten und indirekten Auswirkungen Rechnung tragen, zu begrüßen; dies wird sowohl den Schutzziele als auch der kleinstmöglichen Belastung für die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft gerecht. In Fällen, in denen noch keine derartigen UQN festgelegt werden können, darf man das Gesamtkonzept dennoch nicht aus den Augen verlieren. In diesen Fällen und in Fällen, in denen die betroffenen Stoffe bioakkumulierbare Eigenschaften aufweisen, sollten keine UQN für die potenziell gefährdeten Kompartimente eingeführt werden, sondern sie sollten stattdessen überwacht werden, um eine erhebliche Verschlechterung zu verhindern, während die Arbeiten an UQN, die einen umfassenden Schutz bieten, fortgesetzt werden. Die offenen Fragen in Bezug auf die Anwendung von UQN für Sedimente und Biota beim kombinierten Ansatz, die befristete Gültigkeit solcher UQN und den Primat des Konzepts von UQN, die einen umfassenden Schutz bieten, erfordern entsprechende Anpassungen des Richtlinienvorschlags.

Der Verfasser spricht sich dagegen aus, jede Verschlechterung zu verhindern, koste es, was es wolle. Dies würde über das Konzept der Vermeidung von Verschlechterungen, wie es in den bestehenden Rechtsvorschriften festgelegt ist, hinausgehen und eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung schlicht unmöglich machen.

Schließlich begrüßt der Verfasser den von der Kommission gewählten praktischen Ansatz zur Festlegung klarer, abgestimmter und verbindlicher Normen auf gemeinschaftlicher Ebene unter Vermeidung von Marktverzerrungen. Dies gilt jedoch auch für die Beurteilung des Qualitätszustands des Wassers und die Anwendung der zulässigen Höchstkonzentrationen nach Artikel 10 der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des kombinierten Ansatzes. In beiden Fällen gibt es mehrere Alternativen für die praktische Anwendung, die zu verschiedenen Ergebnissen führen könnten. Ohne harmonisierte und verbindliche Methoden können nicht gleiche Voraussetzungen für alle geschaffen werden. Die Fälle, in denen die vorgeschlagenen UQN nicht mit analytischen Methoden mit ausreichend niedrigen Quantifizierungsgrenzen einhergehen, sind besonders zu prüfen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 4

(4) Seit dem Jahr 2000 sind für einzelne prioritäre Stoffe zahlreiche Rechtsakte der Gemeinschaft mit Maßnahmen zur Begrenzung der Wasserverschmutzung im Sinne von **Artikel 16** der Richtlinie 2000/60/EG verabschiedet worden. Außerdem fallen viele Umweltschutzmaßnahmen in den Geltungsbereich bereits bestehender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften. Daher sollte der Umsetzung und Überarbeitung bereits vorhandener Rechtsinstrumente der Vorzug gegenüber der Festsetzung neuer Begrenzungsmaßnahmen gegeben werden, die sich möglicherweise mit den bereits vorhandenen überschneiden könnten.

(4) Seit dem Jahr 2000 sind für einzelne prioritäre Stoffe zahlreiche Rechtsakte der Gemeinschaft mit Maßnahmen zur Begrenzung der Wasserverschmutzung im Sinne von **Artikel 16 Absatz 6** der Richtlinie 2000/60/EG verabschiedet worden. Außerdem fallen viele Umweltschutzmaßnahmen in den Geltungsbereich bereits bestehender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften. Daher sollte der Umsetzung und Überarbeitung bereits vorhandener Rechtsinstrumente der Vorzug gegenüber der Festsetzung neuer Begrenzungsmaßnahmen gegeben werden, die sich möglicherweise mit den bereits vorhandenen überschneiden könnten.

Begründung

Es sollte nicht auf Artikel 16 im Allgemeinen, sondern auf Artikel 16 Absatz 6 Bezug genommen werden, in dem explizit erwähnt wird, dass die Maßnahmen zur Begrenzung kostenwirksam und verhältnismäßig sein müssen. Die Stofflisten in Anhang I und II umfassen auch natürlich vorkommende Stoffe (z. B. Metalle), deren Spuren überall zu finden sind. Dieser Aspekt ist zu betonen, damit die geforderten Kontrollen auch durchführbar sind.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 5

(5) Für die Begrenzung der Emissionen prioritärer Stoffe aus Punktquellen und diffusen Quellen gemäß Artikel 16 Absätze

(5) Für die Begrenzung der Emissionen prioritärer Stoffe aus Punktquellen und diffusen Quellen gemäß Artikel 16 Absätze

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

6 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG empfiehlt es sich vom Standpunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit, dass die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzlich zur Umsetzung anderer geltender Gemeinschaftsvorschriften geeignete Begrenzungsmaßnahmen in das gemäß **Artikel 11** der Richtlinie 2000/60/EG für jedes Einzugsgebiet festzulegende Maßnahmenprogramm aufnehmen.

6 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG empfiehlt es sich vom Standpunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit, dass die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzlich zur Umsetzung anderer geltender Gemeinschaftsvorschriften geeignete Begrenzungsmaßnahmen in das gemäß **Artikel 10 und 11** der Richtlinie 2000/60/EG für jedes Einzugsgebiet festzulegende Maßnahmenprogramm aufnehmen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll vermieden werden, dass die Anforderung aus Artikel 10 der Wasserrahmenrichtlinie, in dem strengere Emissionsbegrenzungen über die besten verfügbaren Technologien hinaus vorgeschrieben sind, sofern dies zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen erforderlich ist, ausgehöhlt wird.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 5 A (neu)

(5b) Kann ein Mitgliedstaat ein Problem, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, nicht allein lösen, so kann er dies gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG der Kommission mitteilen. Ein Mitgliedstaat sollte sich auch an die Kommission wenden können, wenn gemeinschaftliche Maßnahmen kostenwirksamer oder geeigneter erscheinen. In diesen Fällen sollte die Kommission einen Austausch von Informationen mit allen Mitgliedstaaten einleiten; wenn ein gemeinschaftliches Vorgehen angemessen erscheint, sollte die Kommission einen Bericht veröffentlichen und Maßnahmen vorschlagen.

Änderungsantrag 4 ERWÄGUNG 9

(9) Die aquatische Umwelt kann durch chemische Verschmutzung sowohl kurzfristig als auch langfristig geschädigt

(9) Die aquatische Umwelt kann durch chemische Verschmutzung sowohl kurzfristig als auch langfristig geschädigt

werden. Daher sollten bei der Festlegung der UQN Daten über akute und über chronische Wirkungen zugrunde gelegt werden. Um einen angemessenen Schutz der aquatischen Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherzustellen, sollten die Qualitätsnormen für den Jahresdurchschnitt so festgelegt werden, dass sie Schutz vor den Folgen von Langzeitexposition bieten, und die zulässigen Höchstkonzentrationen sollten vor den Folgen von Kurzzeitexposition schützen.

werden. Daher sollten bei der Festlegung der UQN Daten über akute und über chronische Wirkungen zugrunde gelegt werden. Um einen angemessenen Schutz der aquatischen Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherzustellen, sollten die Qualitätsnormen für den Jahresdurchschnitt so festgelegt werden, dass sie Schutz vor den Folgen von Langzeitexposition bieten, und die zulässigen Höchstkonzentrationen sollten vor den Folgen von Kurzzeitexposition schützen. **Die Anwendung von zulässigen Höchstkonzentrationen gemäß dem in Artikel 10 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten kombinierten Ansatz, insbesondere die Behandlung von „Ausreißern“, sollte mit der Festlegung der Emissionsbegrenzungen harmonisiert werden.**

Begründung

Zulässige Höchstkonzentration sind anfällig für Verzerrungen durch Ausreißer und beziehen sich auf keine Zeiträume, sondern sind Ermessenssache. Daher ist jeder Versuch, diese Werte vorherzusagen, was bei Verfahren zur Genehmigung von Emissionen notwendig ist, immer unausgewogen. Um gleiche Voraussetzungen für alle zu schaffen, müssen harmonisierte Vorschriften für die Behandlung dieser Fragen ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 5 ERWÄGUNG 18 A (neu)

(18a) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe¹ sieht eine Überprüfung vor, um die Eignung der Kriterien für die Ermittlung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe zu bewerten. Die Kommission sollte Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG unverzüglich entsprechend anpassen, sobald die Kriterien in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert

werden.

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Begründung

Es ist festgestellt worden, dass die im Rahmen von REACH festgelegten PBT-Kriterien unbefriedigend sind. Sie sind so streng, dass nahezu keine PBT-Stoffe identifiziert werden. Bedauerlicherweise sind dieselben Kriterien bei der Änderung von Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG angewendet worden. Sobald die Kriterien für die PBT-Stoffe im Rahmen von REACH korrigiert worden sind, sollte die Kommission Anhang X ändern.

Änderungsantrag 6 ARTIKEL 2 ABSATZ 2

(2) Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge, dass** die Konzentrationen der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Stoffe in **Sedimenten und Biota nicht ansteigen und führen hierzu die Überwachung des Gewässerzustands gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG durch.**

(2) Die Mitgliedstaaten **überwachen** die Konzentrationen der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Stoffe **gegebenenfalls** in Biota, **neueren Sedimenten oder Schwebstoffen, wenn diese Stoffe ein erhebliches Akkumulationspotenzial in diesen Kompartimenten aufweisen und wenn die Umweltqualitätsnormen für Gewässer, wie in Anhang I Teile A und B festgelegt, Organismen nicht hinreichend vor einer Sekundärvergiftung oder benthischen Organismen schützen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Konzentrationen der überwachten Stoffe im Überprüfungszeitraum für die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG nicht erheblich ansteigen.**

Die Mitgliedstaaten überwachen in jedem Fall die Konzentrationen von Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Methylquecksilber.

Begründung

Umfassende Umweltqualitätsnormen für den Schutz der Gewässer sind dem Vorsorgeprinzip dienlich, halten aber die Kosten für die Überwachung und die Einhaltung dieser Normen niedriger. Wenn solche Umweltqualitätsnormen aus den genannten gleichen Gründen nicht vorliegen, sollte ein Verbot einer „erheblichen“ Verschlechterung (Trend zur Zunahme der Konzentrationen) Anwendung finden, während die Konzentrationen von prioritären Stoffen in den entsprechenden Sedimenten, Biota oder Schwebstoffen überwacht werden. Ein

„absolutes“ Verbot der Verschlechterung würde eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung unmöglich machen und ist im geltenden EU-Recht und auch in der Wasserrahmenrichtlinie selbst nicht vorgesehen.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 2 ABSATZ 4 A (neu)

(4a) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Umweltqualitätsnormen gelten unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates über Wasser für den menschlichen Gebrauch oder von Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG mit Blick auf Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser, die strengere Anforderungen enthalten können.

Begründung

Es ist wichtig, in den Durchführungsbestimmungen anzugeben, dass die Umweltqualitätsnormen unbeschadet bestimmter gemeinschaftlicher Anforderungen für Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 2 ABSATZ 5

5. Die Kommission **kann** nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG die obligatorischen Berechnungsmethoden **festlegen, auf** die in Anhang I Teil C **Nummer 3 Absatz 2** der vorliegenden Richtlinie **verwiesen wird**.

5. Die Kommission **legt** nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG **und binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zumindest für** die in Anhang I Teil C der vorliegenden Richtlinie **aufgeführten Werte** die obligatorischen Berechnungsmethoden **fest**.

Begründung

Um überall dasselbe Schutzniveau zu bieten und Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, ist eine obligatorische Berechnungsmethode erforderlich. Um der entsprechenden Bestimmung des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG nachzukommen, wird eine Frist zur Festlegung dieser Methoden aufgenommen.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 3 ABSATZ 1

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 4 ABSATZ 1

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 erfassten Informationen für jedes Einzugsgebiet oder jeden Teil eines Einzugsgebiet in ihrem Hoheitsgebiet eine Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe und Schadstoffe, die in den Teilen A und B von Anhang 1 aufgeführt sind.

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 erfassten Informationen für jedes Einzugsgebiet oder jeden Teil eines Einzugsgebiet in ihrem Hoheitsgebiet eine Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe und Schadstoffe, die in den Teilen A und B von Anhang 1 aufgeführt sind, ***einschließlich der Quellen von Emissionen, Einleitungen und Verlusten sowie entsprechende Karten.***

Die Mitgliedstaaten beziehen alle Emissionsbegrenzungsmaßnahmen ein, die im Anschluss an Emissionen, Ableitungen und Verluste von prioritären Stoffen und Schadstoffen, die in der Bestandsaufnahme aufgeführt sind, ergriffen wurden.

Begründung

Es sollte deutlich angegeben werden, dass in die Bestandsaufnahme die Quellen der Emissionen, Ableitungen und Verluste von prioritären Stoffen und anderen Schadstoffen einzubeziehen sind. Diese sollten für eine stärkere Transparenz kartiert werden.

Angesichts der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Emissionen, Ableitungen und Verluste von prioritären Stoffen zu reduzieren oder zu beenden, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv) der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, sollten die Mitgliedstaaten Informationen über solche Maßnahmen in ihr Bestandsverzeichnis einbeziehen.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 4 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 A (neu)

Bei der Vorbereitung ihrer Bestandsaufnahme können die Mitgliedstaaten auf Informationen über Emissionen, Einleitungen und Verluste zurückgreifen, die seit dem Inkrafttreten

der Richtlinie 2000/60/EG gesammelt wurden, sofern diese Informationen die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen wie die in Absatz 1 genannten Informationen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Ergebnisse von früheren Maßnahmen vorzulegen. Bei der Beurteilung der Fortschritte sollte die Kommission diese zusätzlichen Informationen berücksichtigen.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 4 ABSATZ 5 UNTERABSATZ 1 A (neu)

Bei der Durchführung dieser Überprüfung berücksichtigt die Kommission

- die technische Durchführbarkeit und die Verhältnismäßigkeit;

- die Anwendung der besten verfügbaren Technologien;

- die natürlichen Hintergrundkonzentrationen.

Begründung

Bei der Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Richtlinie 2000/60/EG genannte Ziel berücksichtigt die Kommission die Bedingungen, die den Umfang der möglichen Maßnahmen beschränken.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 4 ABSATZ 6 A (neu)

6a. Sind Maßnahmen zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Richtlinie 2000/60/EG genannten Ziels technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig teuer, so können die Mitgliedstaaten die maßgeblichen Bestimmungen des Artikels 4 Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie anwenden.

Begründung

Da der derzeitige Wortlaut nicht klar ist, sollte präzisiert werden, dass Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2000/60/EG zur Erreichung des Ziels des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv dieser Richtlinie angewandt werden kann.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 4 A (neu)

Artikel 4 a

Neue gemeinschaftliche Emissionsbegrenzungen

- 1. Meldet ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG ein Problem, das nicht auf Ebene des Mitgliedstaats gelöst werden kann, bzw. meldet er, dass gemeinschaftliche Maßnahmen kostenwirksamer oder zur Lösung dieses Problems geeigneter erscheinen, so organisiert die Kommission einen Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Beteiligten, um zu bewerten, ob gemeinschaftliche Maßnahmen notwendig sind oder kostenwirksamer und geeigneter wären, und veröffentlicht einen Bericht darüber, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zuleitet.*
- 2. Bestätigt der Bericht der Kommission, dass gemeinschaftliche Maßnahmen notwendig oder kostenwirksamer oder geeigneter sind, so schlägt die Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Vorlage des Berichts geeignete Maßnahmen vor.*

Begründung

Die Entscheidung der Kommission, im Rahmen dieser Richtlinie keine neuen gemeinschaftlichen Emissionsbegrenzungen gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2000/60/EG vorzuschlagen, wird begrüßt. Dennoch sollte das in Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehene Verfahren eine zusätzliche Option zur Lösung spezifischer Probleme darstellen. In diesem Änderungsantrag wird diese Option hervorgehoben; ferner werden die Einzelheiten dieses Verfahrens festgelegt.

VERFAHREN

Titel	Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0397 - C6-0243/2006 - 2006/0129(COD)		
Federführender Ausschuss	ENVI		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 5.9.2006		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Paul Rübzig 4.10.2006		
Prüfung im Ausschuss	27.11.2006	19.12.2006	27.2.2007
Datum der Annahme	27.2.2007		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	32 4 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Březina, Philippe Busquin, Jorgo Chatzimarkakis, Pilar del Castillo Vera, Den Dover, Lena Ek, Adam Gierek, Norbert Glante, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Erna Hennicot-Schoepges, Ján Hudacký, Werner Langen, Eugenijus Maldeikis, Eluned Morgan, Reino Paasilinna, Atanas Papanizov, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Paul Rübzig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Danutė Budreikaitė, Philip Dimitrov Dimitrov, Robert Goebbels, Satu Hassi, Gunnar Hökmark, Esko Seppänen, Lambert van Nistelrooij		